

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 18.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 18.05.2020

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplanentwurf Nr. 136 „Campingplatz Westerland“ und die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sylt für das Gebiet östlich des Weststrandes, südlich und westlich des Südwäldchens und westlich Fischerweg im Ortsteil Westerland.

Der obig genannte Bebauungsplanentwürfe und Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 26.05.2020 - 30.06.2020 in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen zu den o.g. Planentwürfen im Internet unter: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB u. § 1a BauGB erfolgt im Umweltbericht, der der Begründung beigelegt ist. Als umweltrelevante Information sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus: a.) Umweltbericht, b.) Landschaftsplan der Gemeinde Sylt c.) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Übersicht über die vorliegenden umweltbezogenen Themen:

Schutzgut	Auswirkungen auf das Schutzgut	Informationen dazu finden sich in
Mensch	keine Auswirkungen	Umweltbericht
Tiere/Pflanzen	geringe Auswirkungen durch kleinflächige dauerhafte Inanspruchnahme von Vegetationsflächen darunter auch geschützte Dünen – Ausgleich wird geleistet	Umweltbericht
Boden	geringe Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung durch Überbauung durch Gebäude – Ausgleich wird geleistet	Umweltbericht
Wasser	geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung	Umweltbericht
Klima / Luft	keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen	Umweltbericht
Landschaftsbild	geringfügige Auswirkungen durch Mobilheime	Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter	keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen	Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen können auch per E-Mail an: bauleitplanung@gemeinde-sylt.de gesendet werden. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04651 851-611. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Datenerfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt. Hinweis zur Auslegung der 13. Änd. des Flächennutzungsplanes: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 15.05.2020

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel